066759/EU XXV. GP
Eingelangt am 27/05/15

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Mai 2015
(OR. en)

9095/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0048 (COD)

ENT 90
MI 336
CONSOM 86
COMPET 241
CODEC 759
UD 118
CHIMIE 27
COMER 71

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	16901/13 COMPET 876 CONSOM 206 CODEC 2729 ENT 329 MI 1102 UD 319 CHIMIE 131 COMER 277
Nr. Komm.dok.:	5892/13
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG – *Allgemeine Ausrichtung*

Anbei erhalten Sie den Kompromisstext des Vorsitzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Produktsicherheit in der im Anschluss an die Tagung des AStV vom 20. Mai 2015 geänderten Fassung. Die nach der AStV-Tagung gegenüber Dokument 16901/13 vorgenommenen Änderungen sind gekennzeichnet.

www.parlament.gv.at

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit[2] wird gefordert, dass Verbraucherprodukte sicher sind und dass die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten tätig werden, wenn sie gefährliche Produkte entdecken, und diese über das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft für gefährliche Produkte (RAPEX) melden. Die Richtlinie 2001/95/EG muss grundlegend überarbeitet werden, um ihre Funktionsweise zu verbessern und die Kohärenz mit den Entwicklungen im Unionsrecht auf den Gebieten Marktüberwachung, Pflichten der Wirtschaftakteure und Normung sicherzustellen. Im Bemühen um Klarheit sollte die Richtlinie 2001/95/EG aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

[1] ABl. C [...] vom [...], S. [...].
[2] ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

www.parlament.gv.at

(2) Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und ausführliche Bestimmungen enthält, die keinen Raum für eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lassen. Mit einer Verordnung ist dafür gesorgt, dass rechtliche Bestimmungen ab einem bestimmten Zeitpunkt überall in der Union gelten.

(3) Diese Verordnung muss zum Erreichen der in Artikel 169 AEUV genannten Ziele beitragen. Insbesondere sollte sie das Funktionieren des Binnenmarktes für Verbraucherprodukte gewährleisten, indem sie einheitliche Vorgaben für ein allgemeines Sicherheitsgebot, Bewertungskriterien und Pflichten der Wirtschaftsakteure macht. Da die Verordnung (EU) Nr. […/…] [*über die Marktüberwachung von Produkten*][3], die auch für von der vorliegenden Verordnung erfasste Produkte gilt, Bestimmungen für die Marktüberwachung (und für RAPEX) enthält, sind Bestimmungen für die Marktüberwachung oder für RAPEX in dieser Verordnung nicht mehr erforderlich.

(4) Die Rechtsvorschriften der Union über Lebens- und Futtermittel und damit zusammenhängende Bereiche gewährleisten die Sicherheit der von ihnen erfassten Produkte. Diese Verordnung sollte somit nicht für solche Produkte gelten, mit Ausnahme der Lebensmittelbedarfsgegenstände, sofern es um Risiken geht, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen[4], oder anderen Lebensmittelvorschriften abgedeckt sind, die nur chemische und biologische Risiken im Zusammenhang mit Lebensmitteln erfassen.

(5) Arzneimittel und Medizinprodukte müssen vor dem Inverkehrbringen bewertet werden, wozu auch eine spezifische Risiko-Nutzen-Analyse gehört. Sie sollten daher vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

---

[3] ABl. L [...] vom [...], S. [...].

[4] ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4.

www.parlament.gv.at

(6) Diese Verordnung sollte sich nicht auf Dienstleistungen erstrecken. Zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher sollte die Verordnung allerdings für Produkte gelten, die den Verbrauchern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Von Dienstleistungserbringern bediente Beförderungsmittel, die von Verbrauchern genutzt werden, sollten nicht unter diese Verordnung fallen, da sie in Verbindung mit der Sicherheit der erbrachten Dienstleistung zu behandeln sind. Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Anforderungen in Bezug auf den Betrieb und die Verwendung dieser Produkte im Rahmen einer Dienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, festzulegen.

(6a) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen im Sinne des Artikels 30 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

(7) Die Union hat zwar bereichsspezifische Harmonisierungsrechtsvorschriften ausgearbeitet, in denen es um Sicherheitsaspekte bestimmter Produkte oder Produktkategorien geht, es ist aber praktisch unmöglich, für alle bestehenden oder noch zu entwickelnden Verbraucherprodukte Unionsvorschriften zu erlassen. Es fehlt daher ein bereichsübergreifender Rechtsrahmen zum Schließen von Lücken im Verbraucherschutzrecht, insbesondere mit Blick auf das angestrebte hohe Verbraucherschutzniveau in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, wie es in den Artikeln 114 und 169 AEUV gefordert wird.

(8) Sofern Verbraucherprodukte durch die vorliegende Verordnung abgedeckt sind, sollte der Geltungsbereich der verschiedenen Teile der Verordnung klar von den bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union abgegrenzt sein. Das allgemeine Produktsicherheitsgebot und die damit verbundenen Bestimmungen sollten für alle Verbraucherprodukte gelten, die Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß Kapitel II der vorliegenden Verordnung hingegen nur dann, wenn nicht Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, etwa über Kosmetikprodukte, Spielzeug, Elektrogeräte oder Bauprodukte, gleichwertige Pflichten enthalten. Aus Gründen der Transparenz sollte die Kommission Orientierungshilfen in Bezug auf die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geben.

www.parlament.gv.at

(9) Im Bemühen um Kohärenz zwischen dieser Verordnung und bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Hinblick auf spezifische Pflichten der Wirtschaftsakteure sollten die Bestimmungen über Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler nach den diesbezüglichen Bestimmungen im Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten[5] formuliert werden.

(10) Diese Verordnung sollte für alle Formen der Abgabe von Verbraucherprodukten gelten, auch für den Fernabsatz.

(11) Diese Verordnung sollte für gebrauchte Produkte gelten, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit wieder in die Lieferkette gelangen, mit Ausnahme der gebrauchten Produkte, von denen die Verbraucher vernünftigerweise nicht erwarten können, dass sie aktuelle Sicherheitsnormen erfüllen, beispielsweise Antiquitäten.

(12) Diese Verordnung sollte auch für Verbraucherprodukte gelten, die zwar keine Lebensmittel sind, aber leicht mit solchen verwechselt werden und deshalb von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden können, was zum Beispiel zum Ersticken, zu einer Vergiftung oder zu einer Perforation oder einem Verschluss des Verdauungskanals führen kann. Die Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden[6], die solche Lebensmittelimitate bisher regelt, sollte aufgehoben werden. (12a) In dieser Verordnung sollten auch Sicherheitsaspekte in Bezug auf Produkte geregelt werden, die zwar nicht für den Gebrauch durch Kinder entworfen wurden, aufgrund ihrer Gestaltung oder Merkmale aber Gegenständen ähneln, die gemeinhin als für Kinder interessant oder als für ihren Gebrauch bestimmt angesehen werden, und daher direkte Auswirkungen auf die Produktsicherheit haben.

---

5 ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.

6 ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 42.

www.parlament.gv.at

(13) Die Sicherheit von Produkten sollte unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte bewertet werden, vor allem der Merkmale und der Aufmachung des Produkts sowie der voraussichtlichen Nutzergruppen und ihrer Schutzbedürftigkeit; letzteres gilt insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

(14) Um zu vermeiden, dass Überschneidungen von Sicherheitsanforderungen und Konflikte mit anderen Rechtsvorschriften der Union entstehen, sollte im Sinne dieser Verordnung ein Produkt als sicher gelten, das bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Personen genügt. Diese Vermutung könnte jedoch widerlegt werden, wenn sich herausstellt, dass das Produkt mit einem Risiko verbunden ist. Sie sollte die Marktüberwachungsbehörden nicht davon abhalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich herausstellt, dass das Produkt trotz dieser Konformität mit einem Risiko verbunden ist.

(15) Je nach ihrer Rolle in der Lieferkette sollten die Wirtschaftsakteure für die Konformität der Produkte verantwortlich sein, so dass ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit der Verbraucher gewährleistet ist.

(15a) Die Wirtschaftsakteure sollten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung erforderlichenfalls eng mit den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Ferner sollten die Wirtschaftsakteure ermuntert werden, einer Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats auf Verlangen eine Kontaktperson für Fragen der Produktsicherheit zu nennen.

www.parlament.gv.at

(15b) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung beachtet werden, ist eine wirksame Marktüberwachung erforderlich. Hierzu sollten die Marktüberwachungsbehörden die Wirtschaftsakteure auffordern können, dass sie Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind, vorlegen, wenn Zweifel in Bezug auf diese Konformität bestehen. Aufforderungen der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten an die Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Verordnung sollten gegebenenfalls im Einklang mit den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der betreffenden Marktüberwachungsbehörden oder dem Unionsrecht begründet werden.

(16) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die sicher sind und dieser Verordnung genügen. Es ist notwendig, für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten zu sorgen, die der Rolle jedes Akteurs im Liefer- und Vertriebsprozess entsprechen.

(16a) Den Produkten sollten Anweisungen und Sicherheitsinformationen beigegeben sein, wenn dies aufgrund der Gefahren, die von dem Produkt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, erforderlich ist. Die betreffenden Informationen sollten die Verbraucher über diese Gefahren und über die Vorsichtsmaßnahmen unterrichten, die zu ergreifen sind, damit das Produkt sicher verwendet werden kann. Sie sollten schriftlich und in einer Weise bereitgestellt werden, dass sie für den Verbraucher gut sichtbar, deutlich lesbar und nachvollziehbar sind. Sicherheitsinformationen sollten immer dann einem Produkt beigegeben sein, wenn anzunehmen ist, dass die Verbraucher ein Risiko ohne solche Sicherheitsinformationen nicht erkennen werden und deshalb das Produkt nicht sicher verwenden können.

(16b) Die Hersteller sollten ihre Produkte überwachen, indem sie Stichproben nehmen, Beschwerden nachgehen und ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Produktrückrufe führen. Hersteller von Produkten mit geringem Risiko sollten nur entsprechend dem Grad der mit ihren Produkten verbundenen Risiken handeln.

www.parlament.gv.at

(17) Die Einführer tragen die Verantwortung dafür, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Produkte aus Drittländern der vorliegenden Verordnung genügen. Daher sollten die spezifischen Pflichten der Einführer in diese Verordnung aufgenommen werden. Die Einführer sollten unter anderem sicherstellen, dass die technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten auf Verlangen innerhalb einer vertretbaren Frist bereitgestellt werden können.

(18) Hersteller und Einführer bringen Produkte in Verkehr, und Händler stellen diese Produkte anschließend auf dem Markt bereit; dabei sollten die Händler gebührend dafür Sorge tragen, dass die Konformität eines Produkts mit dieser Verordnung nicht durch dessen Handhabung beeinträchtigt wird.

(19) Jeder Wirtschaftsakteur, der ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein Produkt so verändert, dass sich dies auf die Konformität des Produkts mit dieser Verordnung auswirken kann, sollte als Hersteller gelten und sollte die Pflichten des Herstellers wahrnehmen.

(20) Die verlässliche Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Produkten in der gesamten Lieferkette tragen dazu bei, die beteiligten Wirtschaftsakteure zu ermitteln und mit wirksamen Maßnahmen, wie etwa gezielten Rückrufaktionen, auf nicht sichere Produkte zu reagieren. Die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Produkte sorgen somit dafür, dass Verbraucher und Wirtschaftsakteure sich genau über unsichere Produkte informieren können, was das Vertrauen in den Markt stärkt und unnötige Handelsstörungen vermeidet. Die Produkte sollten daher Angaben aufweisen, die eine Identifizierung des Produktes selbst sowie die des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers ermöglichen. Die Hersteller sollten auch eine Dokumentation der technischen Merkmale ihrer Produkte erarbeiten, wofür sie die am besten geeigneten und kostengünstigsten Möglichkeiten wählen können, beispielsweise elektronische Mittel. Von den Wirtschaftsakteuren sollte zudem verlangt werden, dass sie die Unternehmer nennen können, von denen sie ein Produkt bezogen haben und an die sie es abgegeben haben. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[7] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung.

[7] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

www.parlament.gv.at

(20a) Der Hersteller und der Einführer sollte seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Postanschrift, unter der er erreicht werden kann, auf dem Produkt angeben. Ausnahmen sollten in den Fällen gelten, in denen dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist oder in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um die erforderlichen Informationen auf dem Produkt selbst anzubringen.

[(21) Die Ursprungsangabe ergänzt die grundlegenden Rückverfolgbarkeitsanforderungen wie Name und Anschrift des Herstellers. So lässt sich mit Hilfe der Angabe des Ursprungslands der tatsächliche Herstellungsort bestimmen, wenn der Hersteller nicht erreicht werden kann oder wenn dessen Anschrift vom tatsächlichen Herstellungsort abweicht. Die Marktüberwachungsbehörden können dadurch Produkte leichter zum Herstellungsort zurückverfolgen und im Rahmen der bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbraucherproduktsicherheit Verbindung zu den Behörden des Ursprungslands aufnehmen, um geeignete Maßnahmen bei Beanstandungen zu vereinbaren.]

(21a) Bestimmte Produkte oder Produktkategorien oder Produktgruppen stellen aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Verwendungsbedingungen ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern dar. Ihre Rückverfolgbarkeit ist daher von besonderer Bedeutung und es ist zu prüfen, ob die Rückverfolgbarkeit durch spezifische Rückverfolgbarkeitssysteme verbessert werden könnte. Pilotprojekte sind hilfreich, wenn es darum geht, zu bewerten, ob ein Rückverfolgbarkeitssystem ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit bestimmter Produkte oder Produktkategorien oder Produktgruppen wäre. Die Kommission sollte eine Bewertung des Ergebnisses des Pilotprojekts vorlegen und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung beifügen, der spezifische Bestimmungen vorsieht, die die Wirtschaftsakteure verpflichten, ein System für die Rückverfolgbarkeit auf elektronischem oder sonstigem geeignetem Weg einzurichten oder zu übernehmen.

www.parlament.gv.at

(22) Zur Förderung einer wirksamen und kohärenten Anwendung des allgemeinen Sicherheitsgebots nach dieser Verordnung ist es wichtig, dass bestimmte Produkte und Risiken erfassende europäische Normen genutzt werden, damit bei einem Produkt, das einer solchen europäischen Norm entspricht, deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ist, von der Vermutung ausgegangen werden kann, dass es dieses Gebot erfüllt. Die europäischen Normen sollten weiterhin freiwillig sein, und den Wirtschaftsakteuren sollte gestattet sein, von den europäischen Normen abzuweichen und andere Maßnahmen zu ergreifen, um das allgemeine Sicherheitsgebot zu erfüllen.

(23) Muss nach Ansicht der Kommission durch eine europäische Norm sichergestellt werden, dass bestimmte Produkte dem allgemeinen Sicherheitsgebot nach der vorliegenden Verordnung genügen, sollte die Kommission mit Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung[8] eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragen, eine Norm zu erarbeiten oder zu nennen, die gewährleistet, dass die der Norm genügenden Produkte als sicher gelten. Die Kommission sollte die Fundstellen solcher europäischen Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.

(23a) [...] **Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission hinsichtlich der Normungsaufträge an europäische Normungsorganisationen und hinsichtlich der Entscheidungen über formelle Einwände gegen europäische Normen Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[9], ausgeübt werden.**

[8] ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.
[9] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

www.parlament.gv.at

(23aa) [...] **Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten hinsichtlich der Einwände gegen europäische Normen angewendet werden und für den Fall, dass die Verweise auf die jeweilige europäische Norm deshalb noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, weil die betreffende Norm noch keine Vermutung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß dieser Verordnung zulässt.**

(24) Die Verfahren, nach denen europäische Normen im Sinne dieser Verordnung in Auftrag gegeben werden und nach denen formelle Einwände gegen diese erhoben werden können, sollten in dieser Verordnung [...] **festgelegt und an die** Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **angeglichen** werden. **Um jedoch zu gewährleisten, dass die Kommission sich auf angemessene Fachkompetenz auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten stützen kann, sollten Aufträge für europäische Normen oder Einwände gegen eine europäische Norm dem mit dieser Verordnung eingesetzten Ausschuss vorgelegt werden.** [...]

(25) Europäische Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG veröffentlicht sind, sollten weiterhin als Grundlage für die Vermutung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gelten. Von der Kommission in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2001/95/EG erteilte Normungsaufträge sollten als Normungsaufträge im Sinne der vorliegenden Verordnung angesehen werden.

(26) Fehlen einschlägige europäische Normen oder andere anerkannte Mittel zur Bewertung der Produktsicherheit, so sollten bei der Bewertung der Sicherheit von Produkten einschlägige gemäß Artikel 292 AEUV angenommene Kommissionsempfehlungen berücksichtigt werden.

www.parlament.gv.at

(26a) Die Kommission sollte von dem mit dieser Verordnung eingesetzten Ausschuss auch in Fällen unterstützt werden, in denen dies nach anderen EU-Rechtsvorschriften vorgesehen ist, beispielsweise [...], wenn die Union **auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. …/… [über die Marktüberwachung von Produkten]** gegen mit einem ernsten Risiko verbundene Produkte vorgeht.

(27) […] [10].

(28) […]

[10] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

www.parlament.gv.at

(30) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(31) Damit sich Wirtschaftsakteure, Mitgliedstaaten und Kommission auf die mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen einstellen können, ist es angebracht, bis zum Geltungsbeginn der Verordnung einen angemessenen Übergangszeitraum einzuräumen.

(32) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich das Funktionieren des Binnenmarktes für Verbraucherprodukte bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Maßes an Gesundheitsschutz und Sicherheit der Verbraucher sicherzustellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht vollständig erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(33) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Insbesondere soll die Verordnung gewährleisten, dass die Verpflichtung, ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau sicherzustellen, uneingeschränkt erfüllt und die unternehmerische Freiheit geachtet wird.

(33a) Der Grundsatz der Vorsorge wurde bei der Ausarbeitung dieser Verordnung berücksichtigt und sollte bei ihrer Anwendung berücksichtigt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Ziel

1. Diese Verordnung regelt die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die auf dem Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.

2. Mit dieser Verordnung soll ein hohes Maß an Schutz für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sichergestellt sowie ein Beitrag zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts geleistet werden.

3. Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Produkte, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, unabhängig von der Form der Abgabe und davon, ob sie neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet sind, und die einem der folgenden Kriterien genügen:

   (a) Sie sind für Verbraucher bestimmt;

   (b) sie könnten unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind;

   (c) sie werden den Verbrauchern im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt, wobei es keine Rolle spielt, ob der Verbraucher das Produkt selbst einsetzt.

www.parlament.gv.at

3. Diese Verordnung gilt nicht für

(a) Human- und Tierarzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG oder der Richtlinie 2001/82/EG;

(aa) Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika im Sinne der Richtlinien 90/385/EWG, 93/42/EWG und 98/79/EG;

(b) Lebensmittel und Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

(c) Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sofern die mit diesen Produkten verbundenen Risiken in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 geregelt sind;

(e) genetisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG;

(f) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;

(g) Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;

(h) Beförderungsmittel, die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Dienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, bedient werden;

(i) Antiquitäten oder Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur hierüber klar informiert;

(j) menschliches Blut, Blutbestandteile und Blutprodukte im Sinne der Richtlinie 2002/98/EG;

(k) menschliches Gewebe und menschliche Zellen im Sinne der Richtlinie 2004/23/EG;

www.parlament.gv.at

4. Die Kapitel II und III dieser Verordnung gelten für Produkte, die durch Bestimmungen geregelt sind, die die menschliche Gesundheit und Sicherheit schützen sollen und die in Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union enthalten sind oder sich aus diesen ergeben, sofern in den entsprechenden Rechtsvorschriften keine gleichwertigen Anforderungen festgelegt sind. Gelten für Produkte Anforderungen, die die menschliche Gesundheit und Sicherheit schützen sollen und die in Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind oder sich aus diesen ergeben, so gelten die Kapitel II und III der vorliegenden Verordnung nur für die Aspekte, Risiken oder Risikokategorien, die von diesen Anforderungen nicht erfasst werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(0) "Produkt" einen Stoff, ein Gemisch oder eine Ware, der bzw. die aus einem Herstellungsprozess hervorgeht,

(2) "Bereitstellung auf dem Markt" jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

(3) "Inverkehrbringen" die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;

(4) "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

(5) "Bevollmächtigter" jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

www.parlament.gv.at

(6) "Einführer" jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;

(7) "Händler" jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;

(8) "Wirtschaftsakteure" den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer und den Händler;

(9) "europäische Norm" eine europäische Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

(10) "internationale Norm" eine internationale Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

(11) "nationale Norm" eine nationale Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

(12) "europäische Normungsorganisation" eine europäische Normungsorganisation im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

(13) "Marktüberwachungsbehörde" eine Marktüberwachungsbehörde im Sinne des Artikels [*3 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. […/…] [über die Marktüberwachung von Produkten*];[11]

---

11 Es wird vorgeschlagen, Erwägungsgrund 12 der Marktüberwachungsverordnung wie folgt zu ändern: "Mit dieser Verordnung sollte ein umfassender Rahmen für die Marktüberwachung in der Union geschaffen werden. Darin sollten die in den Anwendungsbereich fallenden Produkte und die davon ausgenommenen Produkte festgelegt und die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Marktüberwachung einzurichten und durchzuführen. Die Verordnung sollte die Mitgliedstaatenverpflichten, Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit den organisatorischen Verwaltungsstrukturen ihres Landes zu benennen und die Befugnisse und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden zu definieren; ferner sollte den Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Einführung allgemeiner und bereichsspezifischer Marktüberwachungsprogramme übertragen werden. **Der Begriff 'Marktüberwachungsbehörde' sollte jede Behörde bezeichnen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als zuständig für die Zwecke dieser Verordnung erachtet wird, und kann jede zuständige Behörde einschließen, die die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot zum Zwecke der Verordnung (EU) Nr. […/…] *[über die Sicherheit von Verbraucherprodukten]* überprüft.".**

www.parlament.gv.at

(14) "Rückruf" jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt;

(15) "Rücknahme" jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird;

(16) "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union" Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

(16a) "Risiko" die Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und Schwere des Schadens.

Artikel 4

Allgemeines Sicherheitsgebot

1. Die Wirtschaftsakteure dürfen auf dem Unionsmarkt nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder bereitstellen.

2. Ein Produkt gilt als sicher, wenn es unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Risiken oder nur die der Verwendung entsprechenden minimalen Risiken birgt, die als vertretbar und mit einem hohen Maß an Schutz für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vereinbar gelten. Die Verwendungsbedingungen schließen die Verwendungsdauer sowie gegebenenfalls die Inbetriebnahme des Produkts, seine Installation und seine Wartung ein.

Artikel 5

Vermutung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot

Für die Zwecke dieser Verordnung wird vermutet, dass ein Produkt mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot übereinstimmt, wenn es

(a) bei den Risiken, die durch Bestimmungen zum Schutz vor Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit in oder gemäß Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geregelt sind, diesen Bestimmungen genügt;

www.parlament.gv.at

(b) bei den Risiken, die nicht durch Bestimmungen in oder gemäß Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gemäß Buchstabe a geregelt sind, sondern durch europäische Normen, den betreffenden europäischen Normen oder Teilen davon genügt, deren Fundstellen gemäß den Artikeln 16 und 17 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind;

(c) bei den Risiken, die nicht durch Bestimmungen in oder gemäß Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gemäß Buchstabe a geregelt sind, sondern durch nationale Bestimmungen zum Schutz vor Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit im Recht des Mitgliedstaats, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, diesen nationalen Bestimmungen genügt.

Artikel 6

Kriterien für die Beurteilung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot

1. Wenn es keine Bestimmungen zum Schutz vor Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit in oder gemäß Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, keine europäischen Normen und keine Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen im Recht des Mitgliedstaats, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, gemäß Artikel 5 Buchstaben a, b und c gibt, werden bei der Beurteilung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot insbesondere die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

   (a) die Eigenschaften und die Aufmachung des Produkts, einschließlich seiner Zusammensetzung, der Kennzeichnung, der Verpackung, etwaiger Warnhinweise und der Anweisungen für den Zusammenbau, die Installation, die Verwendung, die Wartung und/oder die Entsorgung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;

www.parlament.gv.at

(b) seine Einwirkung auf andere Produkte und die Einwirkungen auf das Produkt durch Wechselwirkung mit anderen Produkten, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;

(d) die Gruppen von Verbrauchern, die bei der Verwendung des Produkts einem Risiko ausgesetzt sind, vor allem schutzbedürftige Verbraucher;

(ea) die Aufmachung des Produkts, insbesondere dann, wenn ein Produkt zwar nicht für den Gebrauch durch Kinder entworfen wurde und bestimmt ist, aber einem Gegenstand ähnelt, der aufgrund seiner Gestaltung und Merkmale gemeinhin als für Kinder interessant oder als für ihren Gebrauch bestimmt angesehen wird.

1a. Ist das Risiko nicht durch Bestimmungen zum Schutz vor Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit in oder gemäß Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geregelt und ist ein Produkt zwar kein Lebensmittel, aber ähnelt einem Lebensmittel und könnte leicht damit verwechselt werden, was vernünftigerweise einen schweren Schaden erwarten lässt, so werden bei der Beurteilung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot insbesondere die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

(a) Form,
(b) Geruch,
(c) Farbe,
(d) Aussehen,
(e) Verpackung,
(f) Kennzeichnung,
(g) Volumen oder
(h) Größe.

1b. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen ein geringeres Risiko ausgeht, sind für sich allein kein Grund, ein Produkt als Produkt anzusehen, das nicht mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot übereinstimmt.

www.parlament.gv.at

2. Für die Zwecke der Absätze 1, 1a und 1b werden bei der Beurteilung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot insbesondere, soweit verfügbar, die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

(a) der derzeitige Stand des Wissens und der Technik;

(b) andere europäische Normen als die, deren Fundstellen gemäß den Artikeln 16 und 17 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind;

(ba) die Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen, die in von der Kommission gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/95/EG oder Artikel 16 der vorliegenden Verordnung angenommenen Maßnahmen festgelegt werden, entsprechen müssen;

(c) internationale Normen;

(d) internationale Übereinkünfte;

(e) Empfehlungen der Kommission oder Leitlinien für die Produktsicherheit;

(f) nationale Normen des Mitgliedstaats, in dem das Produkt bereitgestellt wird;

(g) im betreffenden Bereich geltende Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit;

(h) die Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann.

www.parlament.gv.at

Artikel 7

Angabe des Ursprungs

1. Dieser Artikel gilt nur für die folgenden Produktkategorien:

(a) Schuherzeugnisse im Sinne der Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher;

(b) Keramikgegenstände im Sinne der Richtlinie 84/500/EG des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

1[…]. Die Hersteller und Einführer gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Produkte eine Angabe ihres Ursprungslandes tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass sich diese Angabe auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage befindet.

3[…]. Für die Bestimmung des Ursprungslandes im Sinne von Absatz 1 gelten die Regeln über den nicht präferentiellen Ursprung in den Artikeln [...] **60 bis 63 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union**[12].

4[…]. Ist das gemäß Absatz 2 bestimmte Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Union, so können Hersteller und Einführer als Ursprung entweder die Union oder den betreffenden Mitgliedstaat angeben.

[12] […]

www.parlament.gv.at

KAPITEL II

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Artikel 8

Pflichten der Hersteller

1. Wenn Hersteller ihre Produkte in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass diese Produkte in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot entworfen und hergestellt wurden.

2. Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei der Serienfertigung stets Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot sichergestellt ist.

3. Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einem Produkt ausgehenden Risiken als zweckmäßig erachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Produkten; sie gehen außerdem Beschwerden nach, sie führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Produktrückrufe, und sie halten die Händler über diese Maßnahmen auf dem Laufenden.

4. Die Hersteller erstellen technische Unterlagen. In Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken enthalten die technischen Unterlagen gegebenenfalls

   (a0) den Namen und die Postanschrift des Herstellers,

   (a) eine allgemeine Beschreibung des Produkts, die es ermöglicht, die technischen Unterlagen eindeutig dem Produkt zuzuordnen;

   (aa) die wesentlichen Eigenschaften des Produkts, die für die Beurteilung der Sicherheit des Produkts relevant sind;

   (b) eine Analyse der möglicherweise mit dem Produkt verbundenen Risiken und der gewählten Lösungen zur Abwendung oder Verringerung dieser Risiken, einschließlich der Ergebnisse von Tests, die der Hersteller durchgeführt hat oder von einem Dritten hat durchführen lassen;

www.parlament.gv.at

(c) gegebenenfalls ein Verzeichnis der europäischen Normen (gemäß Artikel 5 Buchstabe b), der Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen im Recht des Mitgliedstaats, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird (gemäß Artikel 5 Buchstabe c) oder der anderen Kriterien (gemäß Artikel 6 Absatz 2), die angewandt worden sind, um dem allgemeinen Sicherheitsgebot nachzukommen.

Wenn eine der europäischen Normen, eine der Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen oder eines der Kriterien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c nur teilweise angewandt worden ist, sind die Teile anzugeben, die angewandt worden sind, wobei genau anzugeben ist, wie die Risiken, die den nicht angewandten Teilen unterliegen, berücksichtigt worden sind.

5. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts auf und stellen sie den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen bereit.

6. Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angegeben werden.

7. Die Hersteller geben auf dem Produkt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann.

8. Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt Anweisungen und Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die deutlich und gut lesbar und in einer Sprache abgefasst sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden kann und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt bereitgestellt wird; diese Verpflichtung entfällt, wenn das Produkt ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher verwendet werden kann.

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die Vorschriften, die sie gegebenenfalls zu der oder den verlangten Sprachen annehmen.

www.parlament.gv.at

9. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht sicher ist oder in anderer Beziehung nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Hersteller hiervon außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko und zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Artikel 9

Bevollmächtigte

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

   Die Pflichten gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 4 sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

2. Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag erlaubt dem Bevollmächtigten zumindest,

   (a) einer Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle zum Nachweis der Konformität eines Produkts mit der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen und Unterlagen auszuhändigen;

   (b) mit den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammenzuarbeiten, die mit Produkten verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

www.parlament.gv.at

Artikel 10

Pflichten der Einführer

1. Bevor Einführer ein Produkt in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass es dem allgemeinen Sicherheitsgebot entspricht und dass der Hersteller die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absätze 4, 6 und 7 befolgt hat.

2. Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Produkt dieser Verordnung nicht entspricht, so darf er dieses Produkt nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität des Produkts hergestellt ist. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichtet der Einführer hiervon außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Einführer niedergelassen ist.

3. Die Einführer geben auf dem Produkt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, an. Sie gewährleisten, dass eine zusätzliche Etikettierung die vorgeschriebenen Informationen des Herstellers nicht verdeckt.

4. Die Einführer gewährleisten, dass dem Produkt Anweisungen und Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die deutlich und gut lesbar und in einer Sprache abgefasst sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden kann und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt bereitgestellt wird; diese Verpflichtung entfällt, wenn das Produkt ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

   Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die Vorschriften, die sie gegebenenfalls zu der oder den verlangten Sprachen annehmen.

5. Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot und mit Artikel 8 Absätze 6 und 7 nicht beeinträchtigen.

www.parlament.gv.at

6. Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der von einem Produkt ausgehenden Risiken als zweckmäßig erachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Produkten; sie gehen außerdem Beschwerden nach, sie führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Produktrückrufe, und sie halten die Hersteller und die Händler über diese Maßnahmen auf dem Laufenden.

7. Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht sicher ist oder in anderer Beziehung nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Einführer hiervon außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko und zu gegebenenfalls ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

8. Die Einführer stellen sicher, dass die technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen bereitgestellt werden können.

Artikel 11

Pflichten der Händler

1. Die Händler beachten die Anforderungen dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen.

2. Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, müssen sie sich vergewissern, dass der Hersteller und der Einführer die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 sowie Artikel 10 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, erfüllt haben. Die Händler gewährleisten, dass eine zusätzliche Etikettierung die vorgeschriebenen Informationen des Herstellers oder des Einführers nicht verdeckt.

www.parlament.gv.at

3. Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Produkt nicht dieser Verordnung entspricht, so darf er dieses Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor die Konformität des Produkts hergestellt ist. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichtet der Händler hiervon außerdem den Hersteller bzw. den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Händler niedergelassen ist.

4. Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot und mit Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 sowie mit Artikel 10 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, nicht beeinträchtigen.

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht sicher ist oder nicht Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 sowie Artikel 10 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Händler hiervon außerdem unverzüglich den Hersteller bzw. den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko und zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

www.parlament.gv.at

Artikel 12

Umstände, unter denen die Pflichten der Hersteller auch für Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Verpflichtungen eines Herstellers nach Artikel 8, wenn er ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Artikel 13

Befreiung der Wirtschaftsakteure von Meldepflichten in spezifischen Fällen

1. Die Verpflichtung, die Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 8 Absatz 9, gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 7 und gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 5 zu unterrichten, entfällt in den folgenden spezifischen Fällen, in denen genau identifizierte Produkte betroffen sind, in denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass der Schaden, der durch die von dem Produkt ausgehende Gefahr verursacht wird, gering ist, und in denen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(aa) Die Marktüberwachungsbehörde wurde über die Identifizierung des Produkts, den betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. die betreffenden Wirtschaftsakteure und die mit dem betreffenden Produkt verbundenen Risiken unterrichtet und es wurden Abhilfemaßnahmen getroffen, oder

(ba) das Produkt wurde noch nicht den Verbrauchern zur Verfügung gestellt, und der Wirtschaftsakteur hat alle erforderlichen Abhilfemaßnamen zur Beseitigung des mit dem betreffenden Produkt verbundenen Risikos ergriffen.

www.parlament.gv.at

1a. Die Wirtschaftsakteure stellen der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Informationen zur Verfügung, die belegen/aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 14

Identifizierung der Wirtschaftsakteure und der Produkte

1. Die Wirtschaftsakteure stellen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen folgende Informationen zur Verfügung:

   (a) Identität der Wirtschaftsakteure, von denen sie ein Produkt bezogen haben;

   (b) Identität der Wirtschaftsakteure, an die sie ein Produkt abgegeben haben.

2. Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 1 genannten Informationen während zehn Jahren nach dem Bezug des Produkts sowie während zehn Jahren nach der Lieferung des Produkts vorlegen können.

www.parlament.gv.at

Artikel 15

Rückverfolgbarkeit bestimmter Produkte

Die Kommission kann Pilotprojekte durchführen, um zu bewerten, ob ein System für die Rückverfolgbarkeit auf elektronischem oder sonstigem geeignetem Weg ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit bestimmter Produkte oder Produktkategorien oder Produktgruppen wäre.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Bewertung der Ergebnisse des Pilotprojekts. Dieser Bewertung kann gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung beigefügt werden, der Bestimmungen vorsieht, die die Wirtschaftsakteure verpflichten, ein System für die Rückverfolgbarkeit auf spezifischen Wegen einzurichten oder zu übernehmen.

www.parlament.gv.at

KAPITEL III

Europäische Normen, die eine Vermutung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot begründen

Artikel 16

Normungsaufträge an europäische Normungsorganisationen

1. Die Kommission kann eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragen, eine europäische Norm zu erstellen oder zu benennen, mit der sichergestellt werden soll, dass Produkte, die dieser Norm oder Teilen davon genügen, dem allgemeinen Sicherheitsgebot entsprechen. Die Kommission legt die Anforderungen an den Inhalt der in Auftrag gegebenen europäischen Norm und einen Termin für deren Annahme fest.

Die Kommission legt den in Unterabsatz 1 genannten Auftrag im Wege eines Durchführungsbeschlusses fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 19 Absatz 3 erlassen.

1. […]

5. Wenn die europäische Norm den Anforderungen, die sie abdecken soll, und dem allgemeinen Sicherheitsgebot genügt, veröffentlicht die Kommission unverzüglich eine Fundstelle einer solchen europäischen Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union.*

www.parlament.gv.at

Artikel 17

[…]

KAPITEL IV

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen bis zum [*Datum einfügen – 3 Monate vor Geltungsbeginn dieser Verordnung*] mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.

www.parlament.gv.at

Artikel 19

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

[…]

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

www.parlament.gv.at

Artikel 21

Evaluierung

Spätestens [fünf] Jahre nach dem Geltungsbeginn bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung; anschließend übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht. Er gibt darüber Aufschluss, ob die Ziele dieser Verordnung insbesondere hinsichtlich der Verbesserung des Schutzes der Verbraucher vor unsicheren Produkten erreicht wurden; hierbei werden auch die Auswirkungen der Verordnung auf die Unternehmen, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen, berücksichtigt.

Spätestens [drei] Jahre nach dem Geltungsbeginn erstellt die Kommission einen Bewertungsbericht, um zu beurteilen, ob die mit Artikel 7 dieser Verordnung festgelegten Ziele – insbesondere hinsichtlich eines stärkeren Schutzes der Verbraucher vor unsicheren Produkten und hinsichtlich einer besseren Rückverfolgbarkeit der Produkte – erreicht worden sind, wobei die Auswirkungen der Verordnung auf die Unternehmen, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen, berücksichtigt werden. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 22

Aufhebung

1. Die Richtlinie 2001/95/EG wird mit Wirkung vom [*Datum einfügen – Geltungsbeginn dieser Verordnung*] aufgehoben.

www.parlament.gv.at

2. Die Richtlinie 87/357/EWG wird mit Wirkung vom [*Datum einfügen – Geltungsbeginn dieser Verordnung*] aufgehoben.

3. Bezugnahmen auf die Richtlinie 2001/95/EG und die Richtlinie 87/357/EWG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung oder auf die Verordnung (EU) Nr. […/…] [über die Marktüberwachung von Produkten] und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 23

Übergangsbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Bereitstellen auf dem Markt von unter die Richtlinie 2001/95/EG fallenden Produkten nicht behindern, die dieser Richtlinie entsprechen und vor dem [*Datum einfügen – Geltungsbeginn dieser Verordnung*] in Verkehr gebracht wurden.

2. Europäische Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, gelten als europäische Normen im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b dieser Verordnung.

3. Aufträge, die die Kommission einer europäischen Normungsorganisation gemäß der Richtlinie 2001/95/EG erteilt hat, gelten als Normungsaufträge im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung.

www.parlament.gv.at

Artikel 24

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am [Datum einfügen – Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. [.../...] [über die Marktüberwachung von Produkten]] in Kraft.

2. Sie gilt ab dem [Datum einfügen – Tag des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. [.../...] [über die Marktüberwachung von Produkten]].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident/Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

www.parlament.gv.at

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2001/95/EG	Richtlinie 87/357/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1		Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1		Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2		Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2		Artikel 3
Artikel 2 Buchstabe b Ziffern i bis iv		Artikel 6 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1		Artikel 4
Artikel 3 Absatz 2		Artikel 5
Artikel 3 Absatz 3		Artikel 6 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 4		–
Artikel 4		Artikel 16 und 17
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1		Artikel 8 Absatz 8
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2		–
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3		Artikel 8 Absatz 9
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4		Artikel 8 Absätze 3, 6 und 7
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 5		–
Artikel 5 Absatz 2		Artikel 11
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1		Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 5

www.parlament.gv.at

Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2		–
Artikel 5 Absatz 4		–
Artikel 6 Absatz 1		–
Artikel 6 Absätze 2 und 3		–
Artikel 7		Artikel 18
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a		–
Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b bis f		–
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1		–
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2		–
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3		–
Artikel 8 Absatz 3		–
Artikel 8 Absatz 4		–
Artikel 9 Absatz 1		–
Artikel 9 Absatz 2		–
Artikel 10		–
Artikel 11		–
Artikel 12		–
Artikel 13		–
Artikel 14		–

www.parlament.gv.at

Artikel 15		Artikel 19
Artikel 16		–
Artikel 17		–
Artikel 18 Absatz 1		–
Artikel 18 Absatz 2		–
Artikel 18 Absatz 3		–
Artikel 19 Absatz 1		–
Artikel 19 Absatz 2		Artikel 21
Artikel 20		–
Artikel 21		–
Artikel 22		Artikel 22
Artikel 23		Artikel 24
Anhang I Abschnitt 1		Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 5
Anhang I Abschnitt 2 Satz 1		–
Anhang I Abschnitt 2 Satz 2		Artikel 13 Absätze 1 und 2
Anhang I Abschnitt 3		–
Anhang II		–
Anhang III		–

www.parlament.gv.at

Anhang IV		Anhang
	Artikel 1	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e
	Artikel 2 bis 7	–

www.parlament.gv.at